

Inhalt:

1. Zahlungen für das Anschauen von Videos sind keine Spenden
2. Einfache Mitglieder können Minderheitenbegehren nicht anfechten
3. Keine Ehrschutzklagen gegen Äußerungen bei Vereinsstrafverfahren

1. Zahlungen für das Anschauen von Videos sind keine Spenden

Eine besondere Form des Sponsorings sind Aufrufe von gemeinnützigen Einrichtungen, Videos oder Streams eines Unternehmens anzuschauen, die dafür Zahlungen an die Einrichtung leisten. So erhöht sich die Zahl der „Views“ und damit das Ranking des Videos auf den einschlägigen Plattformen.

Zahlungen, die die Unternehmen dafür an die gemeinnützige Einrichtung leisten, sind keine Spenden. Das gilt auch, wenn es darüber keine Vereinbarung gab, die Zahlungen also freiwillig erfolgten. Das stellt das Finanzministerium Schleswig-Holstein klar.

Hinweis: Es darf also auf keinen Fall eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Offen lässt das Finanzministerium aber, ob die Zahlungen bei der gemeinnützigen Einrichtung auch ertrags- und umsatzsteuerpflichtig sind. Grundsätzlich könnte es sich nämlich um ein sogenanntes passives Sponsoring handeln, bei dem der Zahlungsempfänger auf den Sponsor lediglich hinweist. Weil der Hinweis aber regelmäßig durch Verlinkung erfolgen wird, handelt es sich um eine konkrete Werbung, die nach den Vorgaben der Finanzverwaltung dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden muss und dann auch umsatzsteuerbar ist.

Finanzministerium Schleswig-Holstein, Schreiben vom 8.5.2023, VI 3510 - S 7100 - 767

2. Einfache Mitglieder können Minderheitenbegehren nicht anfechten

Ermächtigt das Vereinsregister Mitglieder im Rahmen eines Minderheitenbegehrens, eine Mitgliederversammlung durchzuführen, können Mitglieder diese Ermächtigung nicht anfechten. Das kann nur der Verein, vertreten durch Vorstand.

Im behandelten Fall hatte das Amtsgericht zwei Mitglieder ermächtigt, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes durchzuführen. Ein Mitglied des bisherigen Vorstandes wollte die Ermächtigung anfechten. Das lehnte das Registergericht ab.

Zu Recht, wie das Brandenburgische Oberlandesgericht entschied. Den Beschluss des Registergerichtes, der eine Ermächtigung ausspricht, kann nur der Verein anfechten, d.h. der amtierende Vorstand in Vertretung des Vereins. Da das Vorstandsmitglied aber in der betreffenden Mitgliederversammlung abgewählt worden war, hatte es als nunmehr einfaches Mitglied kein Anfechtungsrecht.

Hinweis: Das Gericht stellt zudem klar, dass die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse auch dann wirksam sind, wenn sich die Ermächtigung im Nachhinein als rechtswidrig erweist. Der amtierende Vorstand kann also nur vor der Einberufung der Versammlung wirksam dagegen vorgehen. Es steht ihm zudem frei, selbst eine Versammlung einzuberufen, weil die gerichtliche Ermächtigung das Einberufungsrecht des Vorstands nicht (zeitweilig) aufhebt.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 9.6.2023, 7 W 57/23

3. Keine Ehrschutzklagen gegen Äußerungen im Vereinsstrafverfahren

Ein Mitglied hat im Vereinsstrafverfahren gegen Vorwürfe, die sein Ansehen beeinträchtigen, keine eigenen Rechtsmittel, wenn die vorgebrachten Äußerungen nicht vorsätzlich unwahr gemacht wurden.

Im vom Bundesgerichtshof (BGH) behandelten Fall wandte sich ein Mitglied (A.) an den dafür zuständigen Ausschuss des Vereins, um ein Ausschlussverfahren gegen eine anderes Mitglied (B.) einzuleiten. Zu Begründung des Ausschlusses trug A. dort u.a. vor, B. habe Gelder des Vereins veruntreut. B. verbat sich diese Behauptung und verlangte eine Unterlassungserklärung. Weil A. das verweigerte, klagte B. auf Unterlassung. Vor dem Amtsgericht bekam es zunächst Recht. Das Landgericht wies sie Klage im Berufungsverfahren dagegen ab.

Der BGH bestätigte das Urteil des Landgerichts. Er verwies dabei auf die Rechtsprechung zu Ehrschutzklagen bei Gerichtsverfahren. Hier, so der BGH, gibt es regelmäßig kein Recht-

schutzbedürfnis. Das Verfahren soll nämlich nicht durch eine Beschneidung der Äußerungsfreiheit der daran Beteiligten beeinträchtigt werden.

Diese Rechtsausfassung müsse auch für die Durchführung vereinsinterner Verfahren wie z.B. Vereinsausschlussverfahren gelten. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds wäre nicht möglich, wenn es dem Mitglied, das den Ausschluss beantragt, verboten wäre, die Gründe für den Ausschluss vorzutragen. Es muss im Rahmen eines Ausschlussantrags deswegen erlaubt sein, alle vermuteten Ausschlussgründe vorzutragen, zu denen auch der Vorwurf einer Straftat gehören kann.

Im vorliegenden Fall hatte A. den Vereinsausschluss bei dem nach der Satzung zuständigen Organ beantragt. Seine Äußerungen – so der BGH – dienten der Begründung dieses Antrags. Ob diese richtig oder unzulässig waren, ist zunächst außergerichtlich im Rahmen der vereinsinternen Rechtsbehelfe zu prüfen.

Das Mitglied kann sich nach Abschluss des vereinsinternen Verfahrens an ein staatliches Gericht wenden, um seinen Vereinsausschluss und damit auch die Vorwürfe gerichtlich überprüfen zu lassen.

Etwas anderes gälte nur, wenn A. im Ausschlussverfahren vorsätzlich unwahre Äußerungen getätigt hätte. Dafür sah der BGH aber keine Anhaltspunkte.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.06.2023, VI ZR 207/22

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl